



Lösungsvorschlag zum 5. Besprechungsfall (Die Jurte)

A. Zulässigkeit der Klage

I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO

II. Statthafte Klageart, § 88 VwGO

- § 42 Abs. 1 VwGO: Anfechtungsklage

III. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

IV. Klagebefugnis

- § 42 Abs. 2 VwGO: Verletzung in eigenen subjektiven öffentlichen Rechten
- Normen mit drittschützender Wirkung

1. § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und 3 BauNVO, Gebietserhaltungsanspruch

- generell drittschützende Wirkung von Gebietsfestsetzungen im B-Plan und faktischen Baugebieten (§ 34 Abs. 2 BauGB)

2. § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 3, 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO, Rücksichtnahmegebot

- drittschützende Wirkung, wenn Nachbar in qualifizierter und individualisierter Weise betroffen ist

3. § 9 SächsBO, Verunstaltungsverbot

- Schutzobjekt ist allein das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (§ 9 S.2 SächsBO), kein Schutz von Individualinteressen

4. § 12 Abs. 1 SächsBO, Standsicherheit

- § 12 Abs. 1 S. 2 SächsBO: nachbarschützende Wirkung
- § 12 Abs. 1 S. 1 SächsBO: im Einzelfall nachbarschützende Wirkung, wenn Nachbar gefährdet



5. § 76 SächsBO, Fliegende Bauten

- Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich (§ 76 Abs. 2 S.2 Nr. 4 SächsBO)
- außerdem: Ausführungsgenehmigung betrifft Betriebssicherheit ohne Standortbezug, kein Schutz von Nachbarn

V. Passive Prozessführungsbefugnis

VI. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO

- Widerspruchsfrist (§ 70 Abs. 1 VwGO) dauert einen Monat ab Bekanntgabe
- Ohne Bekanntgabe: Treu und Glauben im Rahmen des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses: Nachbar darf mit Einwendungen nicht länger als notwendig zuwarten
- Frist ab tatsächlicher Kenntnis oder wenn Nachbar Kenntnis haben musste
- Keine Rechtsmittelbelehrung: Jahresfrist (§§ 70 Abs. 1 und 58 Abs. 2 VwGO)

- Kenntnis am 5. November 2017, Widerspruch am 2. Juli 2018

VII. Klagefrist und Form, § 74 Abs. 1 VwGO, §§ 81, 82 VwGO

- Zustellung Widerspruchsbescheid 2. Mai 2019, Klage am 23. Mai 2019

VIII. Zuständiges Gericht

B. Begründetheit der Klage

I. Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung

1. Rechtsgrundlage

- § 72 Abs. 1 SächsBO

2. Formelle Rechtmäßigkeit

a. Zuständigkeit



b. Verfahren

c. Form

3. Materielle Rechtmäßigkeit

a. Genehmigungsbedürftigkeit

- § 59 Abs. 1 SächsBO: Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen

- § 2 Abs. 1 SächsBO: bauliche Anlage

- § 61 Abs. 1 Nr. 10 d SächsBO (-), § 61 Abs. 1 Nr. 13 SächsBO (-)
- § 62 SächsBO (-)

b. Genehmigungsfähigkeit

- Prüfungsmaßstab § 63 SächsBO: Bauplanungsrecht (§ 63 S. 1 Nr. 1 SächsBO)

(1) Anwendbarkeit der § 30ff BauGB

- § 29 Abs. 1 BauGB (+)
- unbeplanter Innenbereich: § 34 BauGB
- faktisches reines Wohngebiet: § 34 Abs. 2 BauGB

(2) Vereinbarkeit mit § 3 BauNVO

- § 3 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Wohnen: Wohneinheit, zur eigenständigen und dauerhaften Gestaltung des häuslichen Lebens
- § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO Anlage für kulturelle Zwecke: Anlagen für in § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB definierte Gemeinbedarfsanlagen



(3) Vereinbarkeit mit § 14 BauNVO

- § 14 Abs. 1 S. 1 BauNVO untergeordnete Nebenanlage: dem primären Nutzungszweck in funktioneller als auch in räumlich-gegenständlicher Hinsicht dienend untergeordnet

(4) Verstoß gegen § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO

- unzumutbare (spürbare und nachweisbare) Belästigungen

c. Ergebnis

II. Rechtsverletzung des N

III. Ergebnis

C. Endergebnis

Die Klage des N ist zulässig aber unbegründet und hat damit keinen Erfolg.